



Stadt Lauta

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs.2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S.55, 159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl S. 155) und der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 151) hat der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen :

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben der Mitglieder des Stadtrates

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

§ 4 Fraktionen

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 5 Allgemeines

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Bürgerbegehren

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Hauptsatzung

§ 18 Aushändigung der Hauptsatzung

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt I - Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sollen sich jederzeit der Würde als gewählter Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.
Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt und führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat den Bürgermeister oder den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Ferner überwacht der Stadtrat die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden (29 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Nach dem Stande vom 31.12. 2007 betrug die Einwohnerzahl der Stadt Lauta 9.702 (Quelle : Amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen). Entsprechend § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Anzahl der Stadträte 18.
- (3) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (4) Die Stadträte haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, die auch die Pflichten zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Stadträte nicht mehr ihr Mandat ausüben.

§ 4 Fraktionen

Stadratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Ein Mitglied des Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Er kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht der Mandatsverteilung im Stadtrat. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einen Stellvertreter oder wenn beide Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, im Vorsitz des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtrates, welcher nicht Mitglied dieses Ausschusses ist, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag mündlich zu begründen.

§ 6

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss
 - Technischer Ausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Technische Ausschuss besteht ebenfalls aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für :
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 € aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung hierüber ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung und Beschlussfassung gemäß § 41 Abs.2 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 7

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet :
 - Haushaltsausschuss
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Das Aufgabengebiet des Haushaltsausschusses umfasst die städtische Haushaltswirtschaft. Er berät den Haushaltsplan vor und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat.
- (4) Zur Vorberatung seiner Verhandlung und einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Stadtrat durch Beschluss weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete :
 - Personalwesen,
 - allgemeine Verwaltung,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenrecht,
 - Schulen und Kindertagesstätten,
 - soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - Gesundheitswesen,
 - Marktwesen der Stadt,
 - Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung sowie Jagd und
 - Recht, Ordnung und Sicherheit.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über :
 1. Die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 – 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe und ohne zeitliche Beschränkung,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
 5. die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, städtischen Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 5.000 € oder eine Miet- und Vertragsdauer von nicht mehr als 2 Jahren im Einzelfall,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall und

8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Technische Ausschuss gemäß § 9 Abs. 1 zuständig ist.

§ 9

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete :
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
 4. Verkehrswesen im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeit,
 5. Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung und
 10. Gewerbeangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über :
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Ausnahmen gemäß der Satzung zum Schutz landschaftsprägender Bestandteile der Stadt Lauta,
 - d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche und landschaftspflegerische Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB),
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall und darüber hinaus für den Zeitraum der sitzungsfreien Zeit, Vergaben für Lieferungen und Bauleistungen (nach VOL/VOB) als Sondervergabeausschuss im Auftrag des Stadtrates vorzunehmen,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und
 5. die Erteilung des Einvernehmens für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht).

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße und fristgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 4 nach TVöD, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 9 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt, bei Vergleichen in Personalangelegenheiten vor dem Arbeitsgericht bis 5.000 EUR im Einzelfall,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
und
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Verpflichtungen von Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von

2.500 EUR nicht übersteigen.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufige Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt. Sie ist dem Bürgermeister zugeordnet.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3, Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird widerruflich für die Dauer des Stadtrates bestellt.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Einwohnerversammlungen ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgermeister, sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadträte und der Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (4) In Einwohnerversammlungen übt der Bürgermeister oder der vom Stadtrat Beauftragte die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und den nach § 16, Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und den nach § 16, Abs. 1, Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Laubusch und im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leippe-Torno mit den Ortsteilen Leippe, Torno und Johannisthal gilt entsprechend § 65 Abs.1 SächsGemO die Ortschaftsverfassung.
- (2) Für den Ortsteil Laubusch und die Ortschaft Leippe-Torno mit seinen Ortsteilen Leippe, Torno und Johannisthal wird ein Ortschaftsrat und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat des Ortsteiles Laubusch beträgt 8 und in der Ortschaft Leippe-Torno entsprechend § 7 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Leippe-Torno in die Stadt Lauta vom 14.12.2006 7 Mitglieder.
- (3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs.1 SächsGemO genannten Angelegenheiten folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen :
 - Eigenverantwortliche Entscheidung über die Durchführung von Ehrungen und Jubiläen
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Hauptsatzung

Vorstehende Hauptsatzung kann mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates geändert werden.

§ 18 Aushändigung der Hauptsatzung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Hauptsatzung auszuhändigen. Wird die Hauptsatzung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Lauta vom 18 Januar 2007, geändert durch Satzung vom 19. März 2009 außer Kraft.